

# **VEREINSSATZUNG**

**( Übersetzung ohne Gewähr - Keine Notarielle beglaubigte Übersetzung – Es gelten die im Original verwendeten Satzungen )**

## **KAPITEL I – ALLGEMEINES**

### **Artikel 1 – Name**

Gemäß Artikel 22 der spanischen Verfassung wird hiermit die gemeinnützige soziale Einrichtung „Asociación Social de la Persona“ (Vereinigung von Mensch zu Mensch) auf Lanzarote gegründet. Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit und unterliegt dem Organgesetz 1/2002 vom 22. März zur Regelung des Vereinigungsrechts, dem Gesetz 4/2003 vom 28. Februar über die Vereine der Kanarischen Inseln, dem Dekret 12/2007 vom 5. Februar zur Genehmigung der Satzung der Vereine der Kanarischen Inseln, weiteren ergänzenden Bestimmungen und dieser Satzung.

### **Artikel 2. – Zwecke des Vereins.**

Die Zwecke des Vereins sind in erster Linie sozialer Natur und lauten wie folgt:

1. Förderung einer verbesserten Lebensqualität für ältere Menschen aus deutschsprachigen Ländern, die auf Lanzarote leben oder lange Zeit des Jahres hier verbringen.
2. Unterstützen Sie deutschsprachige Senioren auf Lanzarote, indem Sie ihnen ein Kontaktnetzwerk bereitstellen und eine Plattform zur Kommunikation schaffen.
3. Bauen Sie ein Kontaktnetzwerk auf, um langjährigen deutschsprachigen Rentnern, Einwohnern dieser Nationalitäten und Mitarbeitern von Altenpflegediensten den Kauf oder die Miete von bezahlbarem Wohnraum zu erleichtern.
4. Schaffen Sie eine Plattform, auf der deutschsprachige Rentner auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Aktivitäten und Dienste zugreifen können.
5. Fördern Sie die Entwicklung von Diensten, die sich mit den Ängsten im Alter befassen und Unterstützung sowie Möglichkeiten zur Vernetzung zwischen den Verbandsmitgliedern bieten.
6. Erleichterung des Aufbaus eines Dienstleistungsnetzwerks zur Deckung der Bedürfnisse deutschsprachiger Senioren.
7. Organisieren Sie Treffen zu Themen, die für die Mitglieder von Interesse sind.

### **Artikel 3. – Aktivitäten.**

**Erstens :** Zur Erfüllung seiner Ziele führt der Verein folgende Aktivitäten durch:

- 1- Bieten Sie den Mitgliedern Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung jeglicher Art von Verwaltungsaufgaben, vor allem bei öffentlichen Einrichtungen auf der Insel Lanzarote.
- 2- Organisation von Führungen, Workshops, Kursen und Seminaren zu Hilfsangeboten in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, speziell ausgerichtet auf die Bedürfnisse deutschsprachiger Rentner.
- 3- Persönliche Betreuung der Mitglieder des Vereins.

**Zweitens :** Eventuelle Gewinne aus diesen Aktivitäten werden zur Durchführung anderer ähnlicher Aktivitäten im Einklang mit den sozialen Zielen des Vereins verwendet.

#### **Artikel 4 – Anschrift.**

Der eingetragene Sitz des Vereins befindet sich unter folgender Postanschrift:

Calle La Longuera

Nummer 14

Standort: Haría

Gemeinde: Haría, Lanzarote

Postleitzahl: 35520

Jede Änderung wird dem Vereinsregister zu Öffentlichkeitszwecken mitgeteilt.

#### **Artikel 5 – Räumlicher Geltungsbereich und Dauer.**

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins ist die Insel Lanzarote. Die Dauer ist unbefristet. Die Auflösungsvereinbarung wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung getroffen.

### **KAPITEL II – ORGANE UND VERWALTUNG.**

#### **Artikel 6 – Organe.**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) das Vertretungsorgan.

### **ABSCHNITT EINS – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.**

#### **Artikel 7 – Art und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und fasst ihre Beschlüsse mit der demokratischen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Sie tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, um den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres und den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und zu genehmigen.

Eine außerordentliche Sitzung kann auch einberufen werden, wenn dies vom Vertretungsorgan beschlossen und von mindestens 25 Prozent der Mitglieder beantragt wird.

Erfolgt die Einberufung auf Initiative der Mitglieder, muss die Sitzung innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Antragstellung stattfinden.

#### **Artikel 8. – Einberufung und Tagesordnung.**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten unter ausdrücklicher Angabe der von der Vertretung oder den Mitgliedern, die die Einberufung beantragt haben, festgelegten Tagesordnung einberufen.

In beiden Fällen werden von den Mitgliedern vorgeschlagene Punkte in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

### **Artikel 9. Einberufung der Generalversammlung.**

Generalversammlungen, sowohl ordentliche als auch außerordentliche, werden bei der ersten Einberufung wirksam einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, bei der zweiten Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder können für jede Sitzung ein anderes Mitglied oder eine andere Person, die sie für geeignet halten, durch einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten als ihren Vertreter ernennen.

Zwischen der Einberufung und dem für die Generalversammlung bei der ersten Einberufung festgelegten Termin müssen mindestens 14 Tage liegen. Gegebenenfalls kann auch der Termin der zweiten Einberufung der Generalversammlung genannt werden, wobei der Abstand zwischen den beiden Sitzungen mindestens einen Tag betragen darf.

### **Artikel 10. – Beschlussfassung.**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen und die Enthaltungen überwiegen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder:

- a) Betreffend die Auflösung der Gesellschaft
- b) Satzungsänderungen
- c) Veräußerung oder Verkauf von Vermögenswerten
- d) Annahme eines Vertrauensantrags an das Vertretungsorgan
- e) Vergütung der Mitglieder des Vertretungsorgans.

Als absolute Mehrheit gilt eine Zustimmung von mindestens der Hälfte plus einer Stimme aller anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 11. – Aufgaben der Generalversammlung.**

Die Generalversammlung ist für die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Prüfung und Genehmigung des vom Vertretungsorgan vorgelegten Allgemeinen Aktionsplans und des jährlichen Tätigkeitsberichts.
- 2) Genehmigung des jährlichen Ausgaben- und Einnahmehudgets für das Folgejahr sowie der Jahresrechnung für das Vorjahr.
- 3) Entscheidung über die Veräußerung von Vermögenswerten.
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsorgans.
- 5) Beantragung einer Erklärung zur Gemeinnützigkeit oder zum öffentlichen Interesse auf den Kanarischen Inseln.
- 6) Zustimmung zur Eingliederung des Vereins in Verbände oder Konföderationen sowie zu deren Abspaltung.
- 7) Überwachung der Aktivitäten des Vertretungsorgans und Genehmigung seiner Geschäftsführung.
- 8) Änderung der Satzung.

- 9) Zustimmung zur Auflösung des Vereins.
- 10) Ernennung des Liquidationsausschusses im Falle einer Auflösung.
- 11) Vereinbarung der Vergütung der Mitglieder des Vertretungsorgans, falls zutreffend.
- 12) Genehmigung der vom Vertretungsorgan beschlossenen Ergänzungen und Prüfung der freiwilligen Austritte von Mitgliedern.
- 13) Er entscheidet endgültig über alle Fälle im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen und der Entlassung von Mitgliedern, die gemäß dem in dieser Satzung festgelegten Disziplinarverfahren bearbeitet werden.
- 14) Er behandelt alle anderen Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß den geltenden Vorschriften.

#### **Artikel 12. – Bestätigung der Beschlüsse.**

Bei den Generalversammlungen fungieren der Präsident und der Sekretär des Vertretungsorgans als Präsident und Sekretär.

Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sekretär des Vertretungsorgans erstellt und unterzeichnet wird. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Unterschrift des Präsidenten des Vereins.

Jedes anwesende Mitglied hat das Recht, schriftlich zu verlangen, dass seine Stellungnahmen oder Vorschläge in das Protokoll aufgenommen werden.

#### **ABSCHNITT ZWEI. – DAS VERTRETUNGSORGAN.**

##### **Artikel 13. – Definition des Vertretungsorgans.**

Das Vertretungsorgan des Vereins heißt Vorstand.

Dieses Gremium verwaltet und vertritt die Interessen des Vereins gemäß den Bestimmungen und Richtlinien der Generalversammlung.

Nur Mitglieder können dem Vertretungsorgan angehören.

Führungspositionen sind unbezahlt und haben weder persönlich noch über Vermittler ein persönliches Interesse an den finanziellen Ergebnissen der Aktivitäten, es sei denn, die Generalversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit etwas anderes.

##### **Artikel 14. – Mitglieder des Vertretungsorgans.**

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vertretungsorgan sind:

- a) Volljährigkeit,
- b) Besitz aller bürgerlichen Rechte,
- c) Nichtvorliegen der in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Unvereinbarkeitsgründe.

## **Artikel 15. Einberufung, Tagesordnung und Konstituierung.**

Die Sitzungen des Vertretungsorgans finden nach vorheriger Einberufung durch den Präsidenten unter Beifügung einer Tagesordnung mit Ort, Datum und Uhrzeit statt. Ist in der Einberufung kein Sitzungsort angegeben, gilt der Sitz der Versammlung als Versammlungsort.

Das Vertretungsorgan tritt regelmäßig, mindestens viermal jährlich, sowie immer dann zusammen, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Für seine gültige Konstituierung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Sanktionierung oder Entlassung von Mitgliedern, für die die absolute Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Vertretung kann nur auf besonderer Grundlage für jede Sitzung und durch ein an den Präsidenten gerichtetes Schreiben an ein anderes Mitglied des Vertretungsorgans übertragen werden.

## **Artikel 16. Zusammensetzung, Amtszeit und Vakanzen**

Das Vertretungsorgan setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) einem Sekretär
- d) einem Schatzmeister
- e) mehreren Mitgliedern

Diese Ämter sind ehrenamtlich und müssen daher ausdrücklich in einem von den benannten Personen unterzeichneten Dokument angenommen werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und ist wiederwählbar.

Die Mitglieder des Vertretungsorgans nehmen ihre Tätigkeit auf, sobald das Mandat, für das sie ernannt wurden, von der Generalversammlung angenommen wurde.

Vakanzen im Vertretungsorgan vor Ablauf ihrer Amtszeit werden durch die vom Vorstand benannten Mitglieder besetzt, die in der ersten Generalversammlung über die Neubesetzungen berichten. Dieser Beschluss bedarf der Ratifizierung durch die Generalversammlung. Andernfalls wird das zu besetzende Mitglied in derselben Sitzung der Generalversammlung gewählt.

## **Artikel 17. – Kündigungsgründe.**

Mitglieder des Vertretungsorgans können aus folgenden Gründen ihres Amtes enthoben werden:

- a) Freiwilliger Rücktritt.
- b) Tod oder Todeserklärung, Krankheit oder ein anderer Grund, der sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindert.
- c) Verlust der Mitgliedschaft.
- d) Unfähigkeit, Disqualifikation oder Unvereinbarkeit gemäß geltendem Recht.
- e) Ablauf der Amtszeit.
- f) Von der Generalversammlung beschlossene Entlassung.

g) Begehung eines besonders schweren Verstoßes gemäß Artikel 40 dieser Satzung.

Das Vertretungsorgan informiert die Generalversammlung über die Abberufung seiner Mitglieder. Diese muss von der Versammlung bestätigt werden, sobald die Abberufungsvereinbarung aus dem in Buchstabe g) genannten Grund angenommen wurde.

### **Artikel 18. Befugnisse des Vertretungsorgans.**

Die Befugnisse des Vertretungsorgans erstrecken sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die dem Vereinszweck dienen, sofern sie gemäß dieser Satzung nicht der ausdrücklichen Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.

Die Befugnisse des Vertretungsorgans sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Einhaltung der Satzung und Umsetzung der auf den Generalversammlungen getroffenen Vereinbarungen.
- b) Erstellung der Berichte, Jahresabschlüsse, Inventare, Bilanzen und Haushaltspläne des Vereins.
- c) Ausarbeitung des Entwurfs der Geschäftsordnung.
- d) Abstimmung über die Durchführung von Aktivitäten.
- e) Bereitstellung des Mitgliederbuchs für die Mitglieder.
- f) Bereitstellung der Protokolle und Geschäftsbücher sowie der Unternehmensdokumentation für die Mitglieder.
- g) Einzug der Mitgliedsbeiträge und Verwaltung der Mitgliedsfonds.
- h) Verfahren im Zusammenhang mit der Sanktionierung und Entlassung von Mitgliedern durchführen und vorsorglich die daraus resultierenden Beschlüsse verabschieden, bis die Generalversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.
- i) Der Generalversammlung den vom Schatzmeister erstellten Jahresabschluss und Haushaltsplan sowie den vom Sekretär erstellten Tätigkeitsbericht zur Genehmigung vorlegen.

### **Artikel 19. – Aufgaben des Präsidenten.**

Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a) Die rechtliche Vertretung des Vereins.
- b) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vertretungsorgans und der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- c) Die Sicherstellung der Einhaltung des Gesellschaftszwecks.
- d) Die Genehmigung der Protokolle, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente des Vereins durch seine Unterschrift.
- e) Die Beantragung, Annahme oder Durchsetzung von Beihilfen, Zuschüssen oder Sponsoring von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen jeglicher Art.
- f) Alle weiteren ihm übertragenen Befugnisse, die nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

### **Artikel 20. – Aufgaben des Vizepräsidenten.**

Die Befugnisse des Vizepräsidenten sind:

- a) Er vertritt den Präsidenten im Falle einer Vakanz, Abwesenheit oder Krankheit und übernimmt dessen Aufgaben kommissarisch, wenn der Amtsinhaber sein Amt niederlegt.
- b) Er erfüllt die ihm vom Präsidenten oder der Generalversammlung übertragenen Aufgaben.

### **Artikel 21. – Aufgaben des Sekretärs.**

Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Beglaubigung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vertretungsorgans.
- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses mit Erfassung des Beitritts- und Austrittsdatums.
- c) Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliedsanträgen.
- d) Führung eines Vereinsverzeichnisses.
- e) Aufbewahrung der Vereinsdokumente und -archive.
- f) Ausstellung von Beglaubigungen.
- g) Erstellung des Tätigkeitsberichts.

### **Artikel 22. – Aufgaben des Schatzmeisters.**

Der Schatzmeister hat folgende Befugnisse:

- a) Die Verwaltung der Vereinskasse.
- b) Die Erstellung des Vereinshaushalts, der Bilanzen und der Inventare.
- c) Die Unterzeichnung von Quittungen, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie sämtliche Einzüge und Zahlungen.
- d) Die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher.
- e) Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.

### **Artikel 23. Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Vertretungsorgans mit Stimme und Stimmrecht teilzunehmen und können im Rahmen eines Delegationssystems die ihnen vom Vertretungsorgan übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

## **ABSCHNITT DREI – WAHLSYSTEM UND MISSTRAUENSANTRAG.**

### **Artikel 24 – Wahl des Vertretungsorgans.**

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden in allgemeiner, freier, direkter und geheimer Wahl aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Wahlen werden in folgenden Fällen einberufen:

- a) Nach Ablauf der Amtszeit.
- b) Im Falle einer erfolgreichen Vertrauensabstimmung, die von einer außerordentlichen Generalversammlung mit absoluter Mehrheit angenommen wurde.
- c) Im Falle der Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Vertretungsorgans aus irgendeinem Grund.

### **Artikel 25. Wahlvorstand und Wahlkalender.**

Nach Ablauf der Amtszeit des Vertretungsorgans oder nach der Vertrauensabstimmung beruft der amtierende Präsident innerhalb von 30 Tagen Wahlen ein und setzt den Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern, die sich freiwillig für diese Funktion melden. Diese Mitglieder dürfen keiner der eingereichten Kandidaturen angehören.

Melden sich keine Freiwilligen, setzt sich der Vorstand aus den beiden ältesten und dem jüngsten Mitglied zusammen, sodass insgesamt vier Mitglieder vorhanden sind.

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahlen zu organisieren und alle Fragen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung zu klären.
- b) Das Wählerverzeichnis fertigzustellen.
- c) Alle im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren auftretenden Einwände zu klären.

### **Artikel 26. Wahlkalender.**

Der Zeitraum zwischen der Einberufung der Wahlen und der tatsächlichen Durchführung der Wahlen darf dreißig Werktage nicht überschreiten. Die ersten fünf Werktage sind der Veröffentlichung der Liste der wahlberechtigten Mitglieder vorbehalten. Während dieser Frist kann die Liste angefochten werden.

Nach Ablauf der Frist für Veröffentlichung und Anfechtung werden etwaige Anfechtungen des Wählerverzeichnisses innerhalb der folgenden drei Tage entschieden, und das Wählerverzeichnis wird endgültig genehmigt.

Kandidaten können innerhalb der nächsten zwölf Tage eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist wird innerhalb der nächsten fünf Werktage über deren Gültigkeit und endgültige Bekanntgabe entschieden. Werden keine Kandidaten eingereicht, ruft der amtierende Präsident innerhalb von maximal fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist Neuwahlen aus.

### **Artikel 27. Misstrauensantrag.**

Ein Misstrauensantrag gegen das Vertretungsorgan muss von der Generalversammlung geprüft werden, sofern er von mindestens einem Drittel der assoziierten Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

Zu diesem Zweck muss die Generalversammlung innerhalb von zehn Werktagen nach Formalisierung des Antrags einberufen werden.

Damit ein Misstrauensantrag erfolgreich ist, muss er von der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf einer außerordentlichen Generalversammlung angenommen werden.

Im Falle der Annahme muss der amtierende Präsident innerhalb von maximal fünf Tagen Neuwahlen ausrufen. Er bleibt jedoch bis zum Amtsantritt des durch die Wahlen endgültig ernannten neuen Vorstands im Amt.

## **KAPITEL III – MITGLIEDER**

### **Artikel 28 – Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche Personen mit Rechtsfähigkeit, die keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Ausübung des Vereinigungsrechts unterliegen. b) juristische Personen.

### **Artikel 29 – Aufnahmeverfahren**

Die vorläufige Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Interessenten an die Vertretungskörperschaft erworben, in dem er seine Bereitschaft erklärt, zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.

Der Präsident oder der Sekretär muss dem Interessenten einen schriftlichen Nachweis über seinen Antrag vorlegen und eine Liste aller eingereichten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung setzen. Die Versammlung ist für die Ratifizierung der Aufnahme von Mitgliedern zuständig.

### **Artikel 30. – Arten von Mitgliedern.**

Mitglieder können sein:

a) Gründer: Diejenigen, die die Gründungsurkunde des Vereins unterzeichnet haben.

b) Ordentliche Mitglieder: Diejenigen, die nach Unterzeichnung der Gründungsurkunde des Vereins beigetreten sind und gemäß dieser Satzung als solche aufgenommen werden.

c) Ehrenmitglieder: Diejenigen, die auf Beschluss der Generalversammlung einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Vereinszwecke leisten und/oder sich durch finanzielle Beiträge zum Verein auszeichnen.

### **Artikel 31. Rechte der Gründungs- und ordentlichen Mitglieder.**

Gründungs- und ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Generalversammlungen, Mitwirkung und Stimmrecht.
- b) Mitarbeit in den Leitungsgremien des Vereins.
- c) Information über die Aktivitäten, die finanzielle Lage und die Mitglieder.
- d) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- e) Kenntnis der Satzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung des Vereins.
- f) Einsicht in die Bücher des Vereins gemäß den Regeln für den Zugang zu den Vereinsunterlagen.
- g) Freier Austritt aus dem Verein. h) Anhörung vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und Unterrichtung über die den Maßnahmen zugrunde liegenden Tatsachen. Die Entscheidung über die Sanktion muss gegebenenfalls begründet werden.
- i) Anfechtung der Beschlüsse der Vereinsorgane, wenn diese nach Auffassung des Mitglieds gesetzes- oder satzungswidrig sind.

### **Artikel 32. Pflichten der Gründungs- und ordentlichen Mitglieder.**

Die Gründungs- und ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Ziele des Vereins zu unterstützen und bei deren Erreichung mitzuwirken.
- b) Die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und sonstigen Zuwendungen zu entrichten.
- c) Alle weiteren Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen.
- d) Die rechtsgültig gefassten Beschlüsse der Leitungs- und Vertretungsorgane des Vereins einzuhalten und zu befolgen.

### **Artikel 33. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und an Versammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **Artikel 34. Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft kann erfolgen:

- a) Durch schriftlichen Willen des Einzelnen gegenüber dem Vertretungsorgan.
- b) Durch Zustimmung des zuständigen Vereinsorgans gemäß den in Kapitel IV dieser Satzung festgelegten Disziplinarbestimmungen.

## **KAPITEL IV – DISZIPLINARREGELUNG: VERSTÖSSE, STRAFEN, VERFAHREN UND GESETZESVORSCHRIFTEN.**

### **Artikel 35 – Allgemeine Vorschriften.**

Bei der Ausübung der Disziplinargewalt sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- a) Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art des Sachverhalts, der Folgen des Verstoßes und des Vorliegens mildernder oder erschwerender Umstände.
- b) Keine doppelte Bestrafung für dieselben Taten.
- c) Anwendung günstiger Rückwirkungen.
- d) Verbot der Verhängung von Strafen für Verstöße, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht eingestuft wurden.

Die disziplinarische Haftung erlischt in allen Fällen durch:

- a) Vollstreckung der Sanktion.
- b) Verjährung der Straftat.
- c) Verjährung der Sanktion.
- d) Tod des Täters.

Bei der Verhängung der entsprechenden Disziplinarstrafen werden die erschwerenden Umstände wiederholter Verstöße und der mildernde Umstand spontaner Reue berücksichtigt.

und

Eine Wiederholungsstraftat liegt vor, wenn die Person, die die Straftat begangen hat, bereits wegen einer anderen Straftat gleicher Schwere oder wegen zwei oder mehr weniger schwerwiegender Straftaten bestraft wurde.

Wiederholungsstraftaten gelten als innerhalb eines Jahres ab dem Datum der ersten Straftat begangen.

### **Artikel 36. – Verstöße.**

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die geahndet werden können, werden als geringfügig, schwerwiegend und sehr schwerwiegend eingestuft.

### **Artikel 37. Schwerwiegende Verstöße.**

Als schwerwiegende Disziplinarverstöße gelten:

1. Handlungen, die die Erreichung der Vereinsziele beeinträchtigen oder behindern, sofern diese als schwerwiegend eingestuft werden.
2. Nichteinhaltung oder Verstoß gegen die Satzung und/oder die Vorschriften des Vereins, sofern diese als schwerwiegend eingestuft werden.
3. Nichteinhaltung rechtsgültiger Vereinbarungen der Vereinsorgane, sofern diese als schwerwiegend eingestuft werden.

4. Proteste oder wütende und beleidigende Handlungen, die die Abhaltung von Versammlungen oder Sitzungen des Vertretungsorgans verhindern.
5. Teilnahme an, Abgabe oder Verfassen von Erklärungen über soziale Kommunikationsmittel, die dem Ansehen des Vereins erheblich schaden.
6. Rechtswidrige Anmaßung von Befugnissen oder Verantwortlichkeiten ohne die erforderliche Genehmigung des zuständigen Organs.
7. Schwere Körperverletzung, Bedrohung oder Beleidigung eines Mitglieds.
8. Vollständig nachgewiesene Anstiftung oder Mittäterschaft eines Mitglieds zur Begehung von Straftaten, die als sehr schwerwiegend gelten.
9. Verstoß gegen Sanktionen, die für schwere oder sehr schwere Straftaten verhängt wurden.
10. Alle Verstöße, die als geringfügig oder schwerwiegend eingestuft werden und deren physische, moralische oder wirtschaftliche Folgen, sofern vollständig nachgewiesen, als sehr schwerwiegend gelten.
11. Generell gilt: Verhalten, das der guten sozialen Ordnung zuwiderläuft, wenn es als sehr schwerwiegend gilt.

#### **Artikel 38. – Schwerwiegende Verstöße.**

Die folgenden Verstöße gegen die soziale Ordnung werden als schwerwiegend eingestuft:

1. Verstoß gegen die für geringfügige Verstöße verhängten Sanktionen.
2. Teilnahme an, Abgabe oder Verfassen von Äußerungen über soziale Kommunikationsmittel, die dem Image des Vereins erheblich schaden.
3. Nachgewiesene Verleitung oder Mittäterschaft eines Mitglieds zur Begehung einer der als schwerwiegend eingestuften Straftaten.
4. Alle Verstöße, die als geringfügig eingestuft werden und deren physische, moralische oder wirtschaftliche Folgen nachgewiesen sind und als schwerwiegend gelten.
5. Wiederholte geringfügige Verstöße.
6. Nichteinhaltung oder Verstoß gegen die gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen des Vereins, wenn dieser Verstoß schwerwiegend ist. 7. Nichteinhaltung rechtsgültiger Vereinbarungen der Vereinsorgane, wenn dieser Verstoß schwerwiegend ist.
8. – Genereller Verstoß gegen die gute soziale Ordnung, wenn dieser Verstoß schwerwiegend ist.

#### **Artikel 39. Geringfügige Verstöße.**

Als geringfügige Disziplinarverstöße gelten:

1. Dreimaliges unberechtigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung.
2. Dreimaliges Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags in Folge, sofern dies nicht von der Vertretung gerechtfertigt wird.
3. Jegliches Verhalten, das die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaktivitäten behindert (als geringfügig eingestuft).
4. Missbrauch von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Vereins.
5. Jegliches unangemessene Verhalten im Umgang mit Mitgliedern.

6. Die lückenlos nachgewiesene Anstiftung oder Mittäterschaft eines Mitglieds zur Begehung geringfügiger Verstöße.
7. Nichteinhaltung oder Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften des Unternehmens, sofern geringfügig.
- 8.- Im Allgemeinen ein Verhalten, das der guten sozialen Ordnung zuwiderläuft, wenn es als geringfügig angesehen wird.

#### **Artikel 40. – Verstöße von Mitgliedern des Vertretungsorgans.**

a) Als besonders schwerwiegende Verstöße gelten:

1. – Das systematische und wiederholte Versäumnis, Sitzungen der Vereinsorgane innerhalb der gesetzlichen Fristen und Bedingungen einzuberufen.
2. – Die missbräuchliche Verwendung von Mitteln der Gesellschaft.
3. – Amtsmissbrauch und unrechtmäßige Anmaßung von Befugnissen oder Zuständigkeiten.
4. – Untätigkeit oder Pflichtvernachlässigung, die einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Pflichten darstellt.
5. – Dreimaliges unberechtigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vertretungsorgans.

b) Als schwerwiegende Verstöße gelten:

1. Die Nichtaushändigung der von den Mitgliedern angeforderten Unterlagen der Gesellschaft (Satzung, Protokolle, Geschäftsordnung usw.).
2. Die Nichteinsicht der Mitglieder in die Unterlagen der Gesellschaft.
3. Untätigkeit oder Pflichtverletzung, wenn dadurch die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Vereins erheblich beeinträchtigt wird.

c) Als geringfügige Verstöße gelten:

1. Untätigkeit oder Pflichtverletzung, wenn diese nicht als sehr schwerwiegend oder schwerwiegend einzustufen ist.
2. Nichteinberufung der Vereinsorgane innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.
3. Verhalten oder Handlungen, die der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans zuwiderlaufen.
4. Fernbleiben von einer Sitzung des Vertretungsorgans ohne triftigen Grund.

#### **Artikel 41. Sanktionen.**

Die Sanktionen für die Begehung sehr schwerer Verstöße gemäß Artikel 37 sind der Verlust der Mitgliedschaft oder die vorübergehende Suspendierung der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von einem bis vier Jahren, in angemessenem Verhältnis zum begangenen Verstoß.

Schwere Verstöße gemäß Artikel 38 führen zu einer vorübergehenden Suspendierung der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr.

und

Die Begehung leichter Verstöße gemäß Artikel 39 führt zu einem Verweis oder einer vorübergehenden Suspendierung des Mitglieds für einen Zeitraum von einem Monat.

und

Die in Artikel 40 genannten Verstöße führen im Falle sehr schwerer Verstöße zur Entlassung des Mitglieds aus dem Vertretungsorgan und gegebenenfalls zum Ausschluss von der erneuten Ausübung eines Amtes im Leitungsorgan. Bei schweren Verstößen erfolgt eine Suspendierung für einen Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr, bei geringfügigen Verstößen eine Verwarnung oder Suspendierung für einen Monat.

#### **Artikel 42. – Sanktionsverfahren.**

Für die Verhängung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Sanktionen wird ein Disziplinarverfahren durchgeführt. Gemäß Artikel 31 dieser Satzung hat das Mitglied das Recht, vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen es angehört und über die den Maßnahmen zugrunde liegenden Tatsachen informiert zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung der Sanktion ist gegebenenfalls zu begründen.

Die Untersuchung von Sanktionsverfahren obliegt dem Vertretungsorgan, das die mit dieser Funktion betrauten Mitglieder ernennt.

Wird ein Verfahren gegen ein Mitglied des Vertretungsorgans eingeleitet, darf dieses nicht Mitglied des Untersuchungsorgans sein und muss sich der Teilnahme oder Abstimmung in der Sitzung des Vertretungsorgans enthalten, die über die vorläufige Beschlussfassung entscheidet. Das Untersuchungsorgan für Disziplinarverfahren besteht aus einem Präsidenten und einem Sekretär. Der Präsident beauftragt den Sekretär, alle von ihm für angemessen erachteten Voruntersuchungen durchzuführen, um die notwendigen Informationen über die Begehung eines Verstoßes durch das Mitglied zu erhalten.

Aufgrund dieser Informationen kann das Vertretungsorgan die Einstellung des Verfahrens anordnen oder ein Disziplinarverfahren einleiten.

Im letzteren Fall übermittelt der Sekretär der betroffenen Person eine schriftliche Stellungnahme mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen. Diese kann innerhalb von 15 Tagen Stellung nehmen und ihre Verteidigung mit den ihr angemessen erscheinenden Argumenten begründen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Angelegenheit an die erste Sitzung des Vertretungsorgans verwiesen, die über die entsprechenden Maßnahmen entscheidet; der Beschluss muss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vertretungsorgans gefasst werden.

Der gefasste Beschluss ist vorläufig. Das Mitglied kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Beschlusses Berufung bei der Generalversammlung einlegen. Wird innerhalb der genannten Frist keine Berufung eingelegt, wird der Beschluss endgültig. Die Generalversammlung verabschiedet den entsprechenden Beschluss zum Disziplinar- oder Sanktionsverfahren.

#### **Artikel 43. Verjährung.**

Verstöße verjähren nach drei Jahren, einem Jahr oder einem Monat, je nachdem, ob es sich um sehr schwere, schwerwiegende oder geringfügige Verstöße handelt. Die Verjährung beginnt am Tag nach Begehung des Verstoßes.

Die Verjährung wird durch die Einleitung des Sanktionsverfahrens mit Wissen der betroffenen Partei unterbrochen. Bleibt das Verfahren jedoch aus Gründen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, einen Monat lang gesperrt, beginnt die entsprechende Frist erneut.

Sanktionen verjähren nach drei Jahren, einem Jahr oder einem Monat, je nachdem, ob es sich um sehr schwere, schwerwiegende oder geringfügige Verstöße handelt. Die Verjährung beginnt am Tag nach Rechtskraft des Sanktionsentscheids.

## **KAPITEL V – BÜCHER UND DOKUMENTATION.**

### **Artikel 44 – Geschäftsbücher und -dokumentation.**

Der Verein führt ein Mitgliederregister und Geschäftsbücher, die ein wahrheitsgetreues Bild der Vermögenswerte, Ergebnisse und der finanziellen Lage des Vereins vermitteln.

Die Generalversammlung führt außerdem ein Protokoll über die Sitzungen der Generalversammlung und des Vertretungsorgans, das mindestens Folgendes enthalten muss:

- a) Alle Informationen im Zusammenhang mit der Einberufung und Konstituierung des Organs.
- b) Eine Zusammenfassung der besprochenen Angelegenheiten.
- c) Die Wortmeldungen, für die eine Protokollierung beantragt wurde.
- d) Die gefassten Beschlüsse.
- e) Die Abstimmungsergebnisse.

### **Artikel 45. – Recht auf Zugang zu Büchern und Unterlagen.**

Das für die Aufbewahrung und Führung der Bücher zuständige Vertretungsorgan muss den Mitgliedern die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft zugänglich machen und ihnen den Zugriff darauf erleichtern.

Zu diesem Zweck wird der Antrag dem Mitglied innerhalb von maximal zehn Tagen nach Eingang beim Präsidenten zur Verfügung gestellt.

## **KAPITEL VI – FINANZREGELUNG**

### **Artikel 46 – Anfangsvermögen**

Der Verein verfügt über kein Anfangsvermögen.

### **Artikel 47 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist jährlich und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 48 – Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen, gleich ob regelmäßig oder außerordentlich;
- b) erhaltenen Beiträgen, Zuschüssen, unentgeltlichen Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen;
- c) beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- d) allen anderen Vermögenswerten, die einer wirtschaftlichen Bewertung zugänglich und gesetzlich zulässig sind.

## **KAPITEL VII. – ÄNDERUNG DER SATZUNG UND DER GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Artikel 49. – Änderung der Satzung.**

Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung geändert werden, wenn dies im besten Interesse des Vereins liegt.

Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

### **Artikel 50. – Geschäftsordnung.**

Diese Satzung kann durch eine Geschäftsordnung weiterentwickelt werden, die durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder genehmigt wird.

## **KAPITEL VIII – AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 51 – Gründe**

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) Durch rechtskräftiges Gerichtsurteil
- b) Durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung
- c) Aus den in Artikel 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Gründen



### **Artikel 52 – Liquidationsausschuss**

Nach Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Generalversammlung einen Liquidationsausschuss mit folgenden Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Integrität des Vereinsvermögens
- b) Abschluss schwebender und Durchführung neuer Geschäfte, die für die Liquidation des Vereins erforderlich sind
- c) Einziehung der Verbindlichkeiten
- d) Liquidation des Vermögens und Begleichung der Gläubiger
- e) Verwendung des überschüssigen Vermögens für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke
- f) Beantragung der Eintragung der Auflösung im Vereinsregister

**SCHLUSSBESTIMMUNG.**

Diese Satzung wurde am selben Tag wie die Gründungsurkunde genehmigt. Ihr Inhalt ist von den folgenden Personen am Rand jeder einzelnen Seite beglaubigt und unterzeichnet:

<p><b>V.º B.º PRESIDENTE/A</b></p> 	<p><b>SECRETARIO/A</b></p> 
--	---